

Benutzungsordnung

(1. Änderung zum 01.04.2005)

(2. Änderung zum 01.06.2015)

für die Grillhütte und den Außen – Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a, 9 – 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) m.W.v. 01.07.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 29.04.2015 folgende Benutzungsordnung für die Grillhütte und Außen – Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Schöfferstadt Gernsheim hat auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ eine Grillhütte mit Außen – Grillplatz geschaffen. Diese Einrichtungen sollen dem Benutzer Erholung und Entspannung spenden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

2. Mit der Anmietung bzw. dem Betreten der Einrichtung erkennt der Nutzungsberechtigte die nachfolgenden Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Die Benutzung der Grillhütte mit Außen – Grillplatz ist jedem Gernsheimer Bürger, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. gestattet.

2. Auswärtigen Interessenten kann die Benutzung gestattet werden, wenn im Einzelfall die Interessen Gernsheimer Bürger etc. nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Reservierung, Anmietung, Gebühren

1. Jeder Nutzungsberechtigte kann die Grillhütte mit Außen – Grillplatz anmieten bzw. reservieren lassen. Dies sollte nach Möglichkeit mindestens 4 Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können.

2. Grillhütte mit Außen – Grillplatz werden nur gemeinsam vermietet.

3. Bei der Anmeldung der Reservierung, die bei der Verwaltung zu erfolgen hat, sind sofort die Kautions- und die Benutzungsgebühr zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.

4. Die Höhe der Kautions- und der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

5. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Grillhütte und des Außen – Grillplatzes erfolgt nicht.

6. Die Anmietung der Grillhütte und des Außen - Grillplatzes ist an folgenden gesetzlichen Feiertagen: Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an Heilig Abend nicht möglich.

7. Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann bei Bedarf oder Notwendigkeit weitere Benutzungsverbote aussprechen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.

2. Der Nutzungsberechtigte hat für die Zeit der Überlassung einen verantwortlichen Leiter zu bestellen der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit werden bei Unfällen, etc., soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB (gesamtschuldnerische Haftung) angewandt.

3. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte und Grillplatz an den angrenzenden Anlagen des Rheinparks oder dem Sportgelände entstehen.

4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Schöfferstadt Gernsheim von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzungszeit von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.

5. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Grillhütte und Grillplatz während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden. Die Grillhütte bietet Platz für ca. 40 Personen, der äußere Grillplatz für ca. 24 Personen.

6. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen dass,

a) zum Grillen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,

b) jede Spielerei an Spindel und freihängender Haube des höhenverstellbaren Innengrills unterbleibt,

c) die Benutzung der installierten Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,

d) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird,

e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen (besonders leere Flaschen) werden,

f) beim Verlassen von Grillhütte und Grillplatz in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die erkalteten Aschenreste in den vorgesehenen Aschebehälter gefüllt werden,

g) die Grilleinrichtung des Außengrills vor dem Verlassen in der Grillhütte eingeschlossen wird,

h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Lichtschalter ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,

i) Grillhütte und Grillplatz einschließlich der sanitären Anlagen spätestens am nächsten Tag 11.30 Uhr, gereinigt und in sauberen Zustand wieder übergeben werden.

7. Bezüglich der Rauchabsaugung ist die in der Grillhütte angeschlagene gesonderte Betriebsanweisung zu beachten.

§ 5 Toiletten

Die Toiletten für die Grillhütte befinden sich im Sportheim (Außentoiletten – Nordseite, getrennt für Damen und Herren).

§ 6 Parkplatz

Die Anlage darf nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Als Parkfläche für alle vorgenannten Fahrzeuge ist der Parkplatz vor dem Sportheim zu benutzen.

§ 7 Lärmbelästigung

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Insbesondere ist es untersagt, außerhalb der Grillhütte jegliche Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, zu benutzen. Innerhalb der Grillhütte ist der Einsatz von Musikanlagen und Beschallungsgeräten mit Boxen oder Verstärker nicht gestattet. Kleinere Wiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Darüber hinaus sind ab 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

§ 8 Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Schöfferstadt Gernsheim als Grundstückseigentümer für alle Personen – und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragen der Schöfferstadt Gernsheim zu melden.

2. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

§ 9 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte sowie des Außen – Grillplatzes ist nicht gestattet.

§ 10 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Magistrat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Ordnungsmaßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGB. I, S. 17) bzw. in der jeweilig geltenden Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Die Satzung (Benutzungsordnung) wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 30.04.2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen – Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ ist in der Ried-Information vom 13.05.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gernsheim, den 15.05.2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister